

**F: Software MS Office Paket = 14 % Förderung**

A: Eine Förderung von 14 % für ein Software MS Office Paket ist möglich, wenn es sich um eine aktivierungspflichtige Investition beim Förderungswerber handelt.

**F: Kann man für eine Investition mehrere Lieferanten anführen (bei einem Bau gibt es ja meist mehrere)?**

A: Das Feld Lieferant/Zahlungsempfänger ist im Fördermanager ein frei beschreibbares Feld. Pro aktivierungspflichtigem, abgerechnetem Investitionsgegenstand ist ein Lieferant/Zahlungsempfänger anzugeben. Wenn es sich um eine bauliche Investition handelt, bei welcher mehrere Gewerke beauftragt werden, sind die einzelnen Investitionen ebenso einzeln abzurechnen.

**F: Was bestätigt der Steuerberater bei Landwirten, die kein Anlageverzeichnis führen? Dass das Anlagegut grundsätzlich zu aktivieren wäre, wenn ein AVZ geführt würde? Oder müssen auch Fristen (zB erste Maßnahmen) geprüft werden?**

A: Um sicherzustellen, dass es sich bei Ihren eingereichten Investitionen um aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (im Sinne des Punkt 5.3.1 der Richtlinie) handelt, ist gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie ein Steuerberater\*in, Wirtschaftsprüfer\*in oder Bilanzbuchhalter\*in erforderlich. In Einzelfällen kann die Bestätigung auch bei Investitionen unter EUR 12.000,00 erforderlich sein.

**F: Ratenkauf: was ist die förderungsfähige Basis? die Gesamtinvestitionssumme oder nur die bis zur Abrechnung angefallenen geleisteten Zahlungen?**

A: Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss bilden die Anschaffungskosten (gemäß § 203 Abs. 2 UGB bzw. § 6 Z 1 EStG) der förderungsfähigen Investitionen.

**F: Bedeutet Sammelposition eine Rechnung für 7% und 14%ige Förderung oder kann man eine Rechnung auf 2 Abrechnungen splitten?**

A: Bitte beachten Sie, dass für jede genehmigte und abgerechnete Investition im Falle einer Anforderung durch die aws eine Rechnung vorgelegt werden muss. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden.

Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7%, 14% Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden. Bei eingereichten Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind und mitaktiviert werden, ist zusätzlich eine Dokumentation lt. Anlageverzeichnis vorzunehmen. Der Nachweis des Empfangs und der Verwendung von Geldbeträgen durch eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hat in jedem Fall die üblichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

**F: Was passiert mit einer Investition die mit 14% eingereicht wird aber nicht akzeptiert wird? Fällt die automatische auf 7% zurück?**

A: Die Auszahlung ist durch das jeweils beantragte Investitions- und beantragte Zuschussvolumen gedeckelt. Verschiebungen sind zulässig solange eine Vertragsgrundlage besteht (d.h. die abgerechnete Investition im genehmigten Förderungsvertrag abgebildet ist).

**F: In welchem Zeitraum hat die Nacherfassung der Alternativanträge ab Eingang der Antragsnummer am Fördermanager zu erfolgen?**

A: Der Nacherfassungscode ist 21 Tage gültig - ab dem Tag, an dem Sie den Code erhalten, bis 24:00 Uhr am 21. Tag. Wir empfehlen die Vervollständigung des Antrags möglichst zeitnahe abzuschließen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Daher ist Ihr Antrag nur gültig, wenn Sie ihn innerhalb dieser 21 Tage vervollständigen und rechtsgültig signieren.

**F: E-Ladestation müsste doch selbständig bewertbares Wirtschaftsgut sein und daher nicht zum Gebäude gehören? / Ist eine Förderung des Einbau einer E-Ladestation in einem gemischt genutzten Gebäude (das heißt sowohl betrieblich als auch privat genutzt) möglich?**

A: Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Es ist ausschließlich der gewerbliche Anteil förderungsfähig, die Abgrenzung erfolgt nach den steuerlichen Erfordernissen.

**F: Anlagenverzeichnis: Sammelaktivierung z.B. bei Zubau möglich, oder müsste dann wirklich jede einzelne geförderte Rechnung (Material, Maurer etc) extra aktiviert werden? / Wie funktioniert das mit Software-Lizenzen für 1 Jahr, wird das gesamte Jahr anerkannt, unabhängig, wann die Laufzeit beginnt?**

A: Sofern es sich um eine aktivierungspflichtige Investition handelt und die Auflagen und Bedingungen unter dem Richtlinienpunkt 6.6 eingehalten werden ist eine Förderung möglich.

**F: Grosse Bildschirme sind lt. Antrag mit 14% förderbar. Gibt es hier spezifische Anforderungen, die diese Bildschirme erfüllen müssen?**

A: Mit 14% förderungsfähig unter Anhang 2.1 sind großflächige Screens mit 60 Zoll und mehr.

**F: Es besteht bereits ein aufrechter Vertrag, allerdings finde ich keinen Punkt im Fördermanager wo ich die Abrechnung hochladen könnte?**

A: Im Status „aufrechter Vertrag“ im Fördermanager ist die Abrechnung unter „Bearbeiten“ – „Abrechnen“ möglich.

**F: Bei Sammelpositionen, die im Antrag unter bspw. 14% Digitalisierung eingereicht wurden und sich die einzelnen Positionen in zB Software förderbar mit 14% und zB eine andere Position als nur mit 7% förderbar eingestuft wird, gliedern. Es liegen zum Abrechnungszeitpunkt getrennte Rechnungen für die beiden Positionen vor. "Fällt" die mit 14% förderbare Software auf 7% herunter?**

Jede abzurechnende Investition muss einzeln erfasst und der beantragten Kostenkategorie zuordenbar sein. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung mehrere Investitionsgegenstände in einer Abrechnungszeile nicht erlaubt ist.

**F: Nacherfassungscode - 21 Werkstage?**

A: Der Nacherfassungscode ist 21 Tage gültig - ab dem Tag, an dem Sie den Code erhalten, bis 24:00 Uhr am 21. Tag. Wir empfehlen die Vervollständigung des Antrags möglichst zeitnahe abzuschließen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Daher ist Ihr Antrag nur gültig, wenn Sie ihn innerhalb dieser 21 Tage vervollständigen und rechtsgültig signieren.

**F: Können in bereits bis 28.2. gestellten Anträgen Positionen nachergänzt werden, wenn sie vergessen wurden?**

A: Eine Nachbesserung des Antrags ist nicht möglich. Es können nur jene beantragten Investitionen auch abgerechnet werden.

**F: Grundsätzlich muss der Steuerberater ja nur die Aktivierungsfähigkeit der Investitionen bestätigen. Wenn er die Frist in Zusammenhang mit ersten Maßnahmen, etc. überprüfen soll, müsste er ja die inhaltliche Richtigkeit und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch prüfen und bestätigen, wie ist das zu sehen?**

A: Gemäß der aktuellen Richtlinie ist unter Punkt 6.4 die Aktivierung der förderungsfähigen Investitionen (Pkt. 5.3.1) von einer Steuerberater\*in, Wirtschaftsprüfer\*in oder Bilanzbuchhalter\* zu bestätigen.

**F: Muss pro Investition eine separate Rechnung bestehen?...egal wie gering der Betrag ist? z.B. GWG?**

A: Bitte beachten Sie, dass für jede genehmigte und abgerechnete Investition im Falle einer Anforderung durch die AWS eine Rechnung vorgelegt werden muss. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden.

Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7%, 14% Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden. Bei eingereichten Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind und mitaktiviert werden, ist zusätzlich eine Dokumentation lt. Anlageverzeichnis vorzunehmen. Der Nachweis des Empfangs und der Verwendung von Geldbeträgen durch eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hat in jedem Fall die üblichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

**F: Wenn gwgs in der Abrechnung gebündelt werden, welche Daten werden dann z.B. beim Lieferanten oder bei den verschiedenen Datumsfeldern (Rechnung, Zahlung, Inbetriebnahme) eingetragen?**

A: siehe oben

**F: Lt. Auskunft der AWS ist die Abrechnung deshalb nicht möglich für Verträge im November, Aktivierung und Zahlung im Dezember „ weil zusätzliches Budget noch nicht freigegeben!? - Ist diese Aussage noch gültig?**

A: Seit 1.4.2021 werden für alle Anträge die bis inkl. 1.2.2021 gestellt wurden nunmehr die Verträge ausgestellt

**F: Falls man beim Antrag Investitionen bei 14% und nicht 7% eingetragen hat, kann/soll man das noch abändern?**

A: Es können nur jene beantragten Kostenpositionen auch abgerechnet werden. Wenn z.B. bei der Antragstellung „Digitalisierung“ – „EDV“ – „Software“ beantragt wurde, ist auch nur eine Abrechnung in diesem Schwerpunkt, dieser Kategorie und Kostenposition möglich. Eine Umwandlung von 14 % auf 7 % ist jedenfalls möglich.

**F: Der alternative Förderantrag enthielt unterschiedliche Investitionen, wie kann ich das nun bei der Nacherfassung trennen wenn 1 Nacherfassungscode = 1 Investition?**

A: Der Nacherfassungscode wird pro alternativ eingebrachten fristwährenden Antrag versendet. Die einzelnen Investitionen müssen bei der Vervollständigung des alternativ eingebrachten Förderungsansuchens im aws Fördermanager separat erfasst werden.

**F: Wird ein bereits vor Aug. 2020 gestartetes UVP-Genehmigungsverfahren (BVwG-Erkenntnis liegt aktuell noch nicht vor, ein Fristsetzungsantrag wurde im März 2020 eingereicht) als erste Maßnahme (Fristsetzung bis Ende Mai 2021) anerkannt?**

A: Die Beantragung der behördlichen Genehmigung gem. Richtlinie Pkt. 5.3.2 ist als bedingte erste Maßnahme anzusehen, sofern diese (wie von Ihnen angegeben) vor dem 01.10.2020 erfolgt ist („Fristbeginn“ gibt es in diesem Fall nicht). Sofern die behördliche Genehmigung innerhalb der Frist zur Setzung der ersten Maßnahme iSd Richtlinie Pkt. 5.3.2 erteilt wird, ist jedenfalls die Bestellung, Lieferung, Kaufvertrag od ähnl. (siehe Richtlinie Pkt. 5.3.2) zu setzen. Die bedingte erste Maßnahme (behördliche Genehmigung) gilt jedenfalls nur für jene einzelnen Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung stehen. Für alle anderen Investitionen muss jedenfalls die erste Maßnahme gesetzt werden. Beachten Sie dabei, dass die Investitionsprämie auf einzelne Investitionen abzielt und nicht auf ein Projektbegriff abzielt.

**F: Wird bei einem E-Fahrzeug der Teil der nichtabzugsfähigen Vorsteuer von den Anschaffungskosten, welcher ja auch aktiviert wird, auch gefördert?**

A: Eine gesonderte steuerliche Betrachtung, wie die Luxustangente (Vorsteuerabzug bis max. € 40.000,-), ist nicht anwendbar. Grundsätzlich können Bruttobeträge nur dann angesetzt werden, wenn die Umsatzsteuer tatsächlich und vollständig vom Unternehmen getragen wird und es keine Möglichkeit der Rückführung der Steuer gibt.

**F: Wird es eine Klarstellung in den FAQ zur Abrechnung innerhalb der 3 Monate nach Ende des allg. Durchführungszeitraumes geben? Aktuell heißt es unter Punkt 8.4. "Die Abrechnung hat binnen 3 Monaten ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung zu erfolgen"**

A: Wenn die Investitionen vor mehr als drei Monaten abgeschlossen wurden, kann trotz allem abgerechnet werden. Eine Abrechnung nach Ablauf der drei Monaten nach Inbetriebnahme und Bezahlung wird nicht sanktioniert.

**F: Dürfen die Anschaffungskosten auch bei anderen Förderstellen (zusätzlich) gefördert werden?**

A: Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als "Allgemeine Maßnahme" abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts (siehe Punkt 3.2 der Förderrichtlinie). Daraus folgt, dass Kombinationen mit anderen Förderungsinstrumenten aus Sicht der Investitionsprämie zulässig sind und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen sind.

Andere Förderungen sind für die Investitionsprämie nicht abzuziehen. Die Investitionsprämie ist vom Anschaffungswert zu berechnen. Sollten andere Förderungen dazu führen, dass die Aktivierung niedriger ausfällt, ist dennoch für die IP-Förderung vom Anschaffungswert auszugehen.

**F: Ob mehrere Investitionen aber auf einer RECHNUNG sind, ist egal - sie dürfen nur nicht auf einmal Abgerechnet werden, ist das richtig?**

A: siehe Beantwortung zur Rechnungsthematik

**F: Bitte den link mit der Liste mailen, wo die Anforderungen zB der Bildschirmgrößen enthalten sind. Danke!**

A: Unter Anhang 2.1 sind großflächige Screens mit mind. 60 Zoll oder mehr förderungsfähig.

**F: Welche Kosten werden bei einer Mietkaufvariante gefördert bzw. wann und in welcher Höhe soll hier abgerechnet werden? Wirtschaftsgut wird aktiviert und es erfolgen monatliche Ratenzahlungen über eine Laufzeit von zB 36 Monaten.**

A: Investitionen mit einer Mietkauf-Option sind förderungsfähig. Allerdings müssen die Investitionsgüter beim antragstellenden Unternehmen aktiviert werden. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Höhe der Aktivierung.

**F: Zu aws Investitionsprämie: Kann ein Antrag mit dem Status "abgesendet" noch nachträglich bearbeitet werden? Investition wurde irrtümlicherweise in der falschen Kategorie eingetragen.**

A: Eine Nachbesserung des Antrags ist nicht möglich. Es können nur jene beantragten Investitionen auch abgerechnet werden.

**F: Wo ist Seedfinancing beihilfenrechtlich angesiedelt? De-minimis?**

A: Nein sondern AGVO, drum ist Seedfinancing mit de-minimis Förderungen kombinierbar.

**F: zur AWS Investitionsprämie; Förderung ab einer Zuschusshöhe von 12000€ muss vom Steuerberater bestätigt werden - bezieht sich das auf die tatsächliche Zuschusshöhe bei der Abrechnung oder auf die bei der Antrag beantragte Zuschusshöhe?**

A: Die Unterfertigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bezieht sich auf die beantragte Zuschusshöhe gem. Pkt 6.4 der Richtlinie.

**F: Ich hätte noch folgende Fragen an die Damen und Herren der AWS bzgl. Investitionsprämie: Wenn ein Förderungswerber die alternative Antragsmöglichkeit genutzt hat, jedoch bereits eine negative Rückmeldung erhalten hat, da der Antrag nicht vollständig war (nur das Excel wurde gesendet, jedoch nicht in unterfertigter PDF-Form) - gibt es noch eine Möglichkeit, dies zu sanieren?**

A: Nein, wir weisen darauf hin, dass eine erneute Antragstellung aufgrund der gesetzlich verankerten Frist gemäß § 2 Abs 1 Investitionsprämienengesetz nicht möglich ist.

**F: Erhält der Förderungswerber hier ev. trotzdem einen Nacherfassungscode?**

A: Siehe oben

**F: Wenn im Antrag verbundene Unternehmen angegeben wurden, jedoch auf eines vergessen wurde, hat dies Konsequenzen oder muss/kann dies nachgereicht werden?**

A: Bitte in diesen Fällen eine E-Mail an [investitionspraemie@aws.at](mailto:investitionspraemie@aws.at) unter Angabe der Projektnummer übermitteln.

**F: Wenn eine Vielzahl an Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Rahmen eines Unternehmenskaufs (Asset Deal) erworben wurde (alle 7%ig), ist dies als Sammelposition in der Abrechnung anzuführen möglich, (v.a. auch wenn vom Wert her unter der GWG-Grenze)?**

A: Asset Deals sind gem. Richtlinie 5.4 nicht förderungsfähig.

**F: zu Impact Innovation: Gibt es die Möglichkeit auch ausländische Firmen oder Institute in einem Projekt mit fördern zu lassen? z.Bsp: F&E , Material ..**

A: Sofern deren Einbindung für das Projekt nötig bzw. sinnvoll ist, können auch ausländische Firmen/Institute als Drittleister in einem Impact Innovation-Projekt abgerechnet werden.